

Vorblatt

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zur Straßenverkehrs-Ordnung
Vom**

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (EmoG) verfolgt die Bundesregierung das Ziel, elektrisch betriebene Fahrzeuge zu fördern.

Mit der xx. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, die auf dem EmoG basiert, werden auf Grundlage einer unselbständigen Verordnungsermächtigung Bevorrechtigungen für elektrisch betriebene Fahrzeuge in die Straßenverkehrs-Ordnung eingeführt. Diese gesetzliche Grundlage muss ihre Entsprechung auf Verordnungsebene erhalten, damit die Verkehrsbehörden der Länder im Straßenraum z. B. die Parkflächen beschildern können. Die Verwaltungsbehörden erhalten für die entsprechenden Anordnungen mit dieser VwV Vorgaben, um eine bundeseinheitliche Vorgehensweise sicherzustellen.

B. Lösung

Erlass einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Bund

a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:

Keine.

b) Vollzugsaufwand:

Keiner.

2. Länder und Kommunen

Den Ländern entstehen die mit dem Aufstellen der neuen Zusatzzeichen verbundenen Kosten. Eine exakte Quantifizierung ist nicht möglich.

Die Materialkosten für ein Zusatzzeichen belaufen sich auf ca. 100 €. Für deren Aufstellung sind zusätzlich ca. 50 – 75 € zu veranschlagen. Diese sind insgesamt als gering einzustufen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Es entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

a) Bund

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Länder und Kommunen

Es entsteht ein Erfüllungsaufwand für die Anordnung der Zusatzzeichen. Die Materialkosten für ein Zusatzzeichen belaufen sich auf ca. 100 €. Für deren Aufstellung sind zusätzlich ca. 50 – 75 € zu veranschlagen. Da die Anordnung eines Zusatzzeichens für die Bevorrechtigung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen z. B. an Parkflächen in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ist der Aufwand nicht quantifizierbar.

F. Sonstige Kosten

ENTWURF

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

ENTWURF

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung Vom

Nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 26. Januar 2001 (BAnz. S. 1419, 5296), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 20. März 2008 (BAnz. S. 1106), wird wie folgt geändert:

1. In der Verwaltungsvorschrift „zu Zeichen 245 Bussonderfahrstreifen“ werden die Nummern 5 und 6 wie folgt gefasst:

„7 5. Werden Krankenfahrzeuge, Fahrräder, Busse im Gelegenheitsverkehr oder elektrisch betriebene Fahrzeuge zugelassen, dürfen auf dem Sonderfahrstreifen keine besonderen Lichtzeichen (§ 37 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2, 2. Halbsatz) für den öffentlichen Personenverkehr (Anlage 4 der BOStrab) gezeigt werden, es sei denn, für diese Verkehre werden eigene Lichtzeichen angeordnet.

8 6. Taxen sollen grundsätzlich und elektrisch betriebene Fahrzeuge dürfen nur auf Sonderfahrstreifen zugelassen werden, wenn dadurch der Linienverkehr nicht wesentlich gestört wird. Dies gilt nicht für Sonderfahrstreifen im Gleisraum von Schienenbahnen. Insbesondere für den Übergang der Sonderfahrstreifen zum allgemeinen Verkehrsraum gilt für die Zulassung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen auf diesen Sonderfahrstreifen, dass die Gewährleistung eines sicheren und flüssigen allgemeinen Verkehrsablaufs stets vorgeht.“

2. Der Verwaltungsvorschrift „zu Zeichen 286“ wird folgende Nummer angefügt:

ENTWURF

„4 IV. Zur Bevorrechtigung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen wird auf die VwV zu § 46 Absatz 1a verwiesen.“

3. Der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 314 wird folgende Nummer angefügt:

„5 V. Zur Bevorrechtigung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen wird auf die VwV zu § 46 Absatz 1a verwiesen.“

4. Der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 315 wird folgende Nummer angefügt:

„3 III. Zur Bevorrechtigung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen wird auf die VwV zu § 46 Absatz 1a verwiesen.“

5. In der Verwaltungsvorschrift „Zu § 45“ wird dem Abschnitt „Zu Absatz 1 bis 1e“ folgender Abschnitt „Zu Absatz 1g“ angefügt:

„Zur Bevorrechtigung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen wird auf die VwV zu § 46 Absatz 1a verwiesen.“

6. Die Verwaltungsvorschrift zu § 46 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Verwaltungsvorschrift „Zu Absatz 1“ werden folgende Verwaltungsvorschriften angefügt:

„Zu Absatz 1a“ Parkprivilegien für elektrisch betriebene Fahrzeuge“

„148 I. Sollen für elektrisch betriebene Fahrzeuge Parkprivilegien geschaffen werden, so ist vor der Anordnung ein Stellplatz-Konzept für die ganze Gemeinde zu entwickeln, um ein möglichst gleichmäßiges Netz von Stellplätzen, das dem tatsächlichen Bedarf insbesondere an Ladestationen Rechnung trägt, zur Verfügung stellen zu können. Dabei geht die Gewährleistung eines sicheren und flüssigen Verkehrsablaufs aller Verkehrsteilnehmer der Bevorrechtigung vor. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Verträglichkeit der Bevorrech-

ENTWURF

tigung mit den Anforderungen des Öffentlichen Personennahverkehrs zu berücksichtigen. In dem Konzept sind sowohl Stellflächen an Ladestationen als auch nicht stationsbasierte Stellflächen ausgewogen zu berücksichtigen. Die Ausweisung von Stellflächen kommt insbesondere in Innenstadtlagen in Betracht.

- 149 II. Parkprivilegien für elektrisch betriebene Fahrzeuge sind vorrangig mit Zeichen 286 mit Zusatzzeichen anzuordnen. Sind Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen mit Zeichen 314, 315 angeordnet, können elektrisch betriebene Fahrzeuge von diesen mit Zusatzzeichen freigestellt werden. Die Anordnung von Zeichen 314, 315 mit Zusatzzeichen kommt, ohne dass Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen angeordnet worden sind, nur in Ausnahmefällen in Betracht.
- 150 III. Die Parkerlaubnis ist zeitlich zu beschränken. Die maximale Dauer darf tagsüber drei und nachts acht Stunden nicht überschreiten.“

„Zu Absatz 1a“ Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverboten oder Verkehrsumleitungen“

- 151 „Bei der Bevorrechtigung geht die Gewährleistung eines sicheren und flüssigen Verkehrsablaufs aller Verkehrsteilnehmer vor. Vor jeder Entscheidung über eine Bevorrechtigung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen sind die Straßenbaubehörden und die Polizeien zu hören. Die Straßenverkehrsbehörde bedarf der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle, wenn von einer Anordnung von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen elektrisch betriebener Fahrzeuge ausgenommen werden sollen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn und soweit die oberste Landesbehörde die Straßenverkehrsbehörde vom Erfordernis der Zustimmung befreit hat.“

c) Die Randnummern 148 und 149 werden zu den Randnummern 152 und 153.

ENTWURF

Artikel 2

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am () in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Die Bundeskanzlerin

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

ENTWURF

Begründung

Vorbemerkung:

Mit dem Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (EmoG) verfolgt die Bundesregierung das Ziel, elektrisch betriebene Fahrzeuge zu fördern.

Mit der xx. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, die auf dem EmoG basiert, werden auf Grundlage einer unselbständigen Verordnungsermächtigung Bevorrechtigungen für elektrisch betriebene Fahrzeuge in die Straßenverkehrs-Ordnung eingeführt.

Diese gesetzliche Grundlage muss ihre Entsprechung auf Verordnungsebene erhalten, damit die Verkehrsbehörden der Länder im Straßenraum z. B. die Parkflächen beschildern können. Den Verwaltungsbehörden erhalten für die entsprechenden Anordnungen mit dieser VwV Vorgaben, um eine bundeseinheitliche Vorgehensweise sicherzustellen.

Zu Artikel 1

Mit der xx. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, die auf dem EmoG basiert, werden auf Grundlage einer unselbständigen Verordnungsermächtigung. Bevorrechtigungen für elektrisch betriebene Fahrzeuge in die Straßenverkehrs-Ordnung eingeführt.

Diese gesetzliche Grundlage muss ihre Entsprechung auf Verordnungsebene erhalten, damit die Verkehrsbehörden der Länder im Straßenraum z. B. die Parkflächen beschildern können. Den Verwaltungsbehörden erhalten für die entsprechenden Anordnungen mit dieser VwV Vorgaben, um eine bundeseinheitliche Vorgehensweise sicherzustellen. Dabei geht die Sicherheit und Flüssigkeit aller Verkehrsteilnehmer der Bevorrechtigung der elektrisch betriebenen Fahrzeuge stets vor.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift.